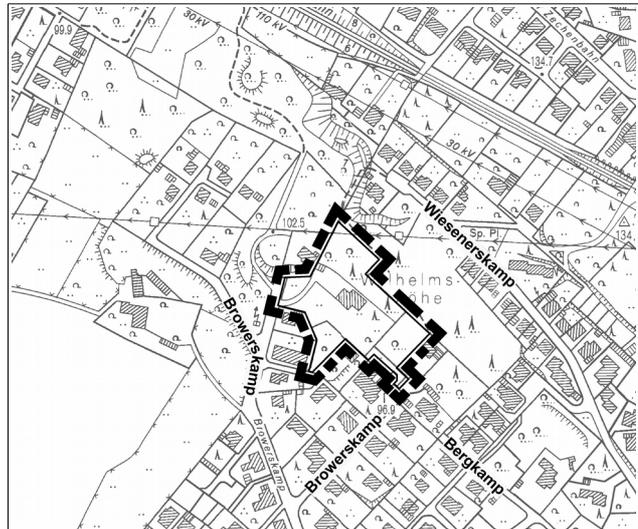


Bebauungsplan Nr. 137 "Browerskamp-Nord", 2. vereinfachte Änderung

- Abwägung der Stellungnahmen –



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 12.07.2016 bis 11.08.2016
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 13.07.2016

ist endgültig.

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

- ANTL Tecklenburger Land
- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst
- Dt. Telekom
- EWE TEL GmbH
- Filiago GmbH & Co. KG
- Kreis Steinfurt, Umwelt-und Planungsamt
- LWL Archäologie für Westfalen
- Landesbetrieb Wald u. Holz NRW
- O2 Germany
- Unitymedia NRW
- Vodafone GmbH
- Wasserversorgungsverband

beigefügten Bebauungsplanänderungsentwurf dargestellt.

Hieraus ist ersichtlich, dass ein Teil der Baufläche für ein allgemeines Wohngebiet in den Schutzstreifenbereich hineinragt.

Im bisher aktuellen und rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 137 wurde keine Baufläche innerhalb des Schutzstreifens ausgewiesen.

Mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Schutzstreifenbereich der im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung können wir uns **nicht** einverstanden erklären.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Schutzstreifen unserer Höchstspannungsfreileitung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist. Diese Dienstbarkeit enthält u. a. ein Bauverbot auf dem betroffenen Flurstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 106, Flurstück 234 im Schutzstreifen der Freileitung. Wie Ihnen bereits bekannt ist, plante Amprion die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung ersatzlos zu demontieren. Diese Planung können wir leider aus heutiger Sicht nicht mehr aufrecht halten. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Netzausbau ist es erforderlich den Trassenraum zu erhalten. Wir bitten Sie daher, die Baufläche vollständig außerhalb des Schutzstreifens der Leitung auszuweisen.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten

Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Beschlussvorschlag

Die Amprion GmbH teilt mit, dass ursprünglich die 220 KV Freileitung ersatzlos demontiert werden sollte. Da diese Demontage aus heutiger Sicht seitens der Amprion GmbH nicht mehr aufrechterhalten werden kann, wird der Anregung entsprochen, die Baufläche im Bereich der Leitung einschließlich eines Schutzstreifens von beidseitig 16 m zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang wird die textliche Festsetzung Nr. 5 ersatzlos gestrichen. Der Hinweis der Amprion GmbH, dass Anpflanzungen im Bereich der Leitung nebst Schutzstreifen eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis hat jedoch keine Auswirkungen auf die Planung, da im Bebauungsplan geregelt ist, dass Anpflanzungen im vorgenannten Bereich nur mit Gehölzen mit einer Endwuchshöhe von maximal 5 m vorgenommen werden dürfen.

3. Telefonica Germany

Stellungnahme

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

In der Nähe Ihres Plangebiets verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen. Damit es zukünftig zu keinen Interferenzen kommt, sollte entlang dieser Richtfunktrasse, im Bereich des Plangebietes, folgende Bauhöhen nicht überschritten werden:

Link 305551690 (türkis)

- max. Bauhöhe 26 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links + / - 8 m (Trassenbreite)

Die unteren Abbildungen zeigen eine Übersicht- und eine Detailkarte vom Planungsgebiet. In den Abbildungen ist das Plangebiet mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-

Richtfunkverbindungen von
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 – 60 m (einschließlich der Schutzbreite) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis, dass eine Bauhöhe von 26 m nicht überschritten werden darf, damit es zu keinen Interferenzen kommt, wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass im Planbereich lediglich eine maximale Gebäudehöhe von 10 m zur Ausführung gelangen darf und somit keinerlei Beeinträchtigungen für die Interferenzen zu erwarten sind.

C) Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB:

**- Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit
vom 12.07.2016 bis 11.08.2016 -**

(Die Stellungnahmen sind im Wortlaut wiedergegeben.)

1. Anlieger der Straße „Browerskamp“

Stellungnahme

Wir haben Einwände gegen die Umlegung des Fußweges. Spaziergänger gehen zur Zeit über unser Grundstück um in den Wald zu gelangen. Viele Hundebesitzer leinen ihre Tiere nicht an, sodass wir schon häufig Kot von unserem Grundstück entfernen mussten und die Tiere frei über unser Grundstück laufen. Wir hatten Kaninchen und Meerschweinchen in einem Freigehege, die wurden alle von Tieren gerissen. Würde der Fußweg verlegt werden könnten Fußgänger sowohl rechts als auch links unseres Grundstücks laufen. Somit wäre für uns überhaupt keine Privatsphäre mehr gegeben. Außerdem sehen wir darin eine erhöhte Gefahr unseren Kindern gegenüber! Wir bitten darum falls der Fußweg umgelegt wird, dass er von unserem Grundstück abgegrenzt wird das nicht noch mehr Fußgänger und Hunde über unseren Grund laufen.

Aus dem Antrag geht hervor, dass keine Umweltprüfung stattfinden soll. Zur Zeit befinden sich Rehe im Wald (siehe Foto) und Fledermäuse wurden auch schon häufiger gesichtet. Wir bitten dieses zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Das Schreiben vom 10.08.2016 wird zur Kenntnis genommen. Der Einwender regt an, von der Verlegung des Fußweges an die nordwestliche Grundstücksgrenze abzusehen. Dieser Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf den geplanten Fußweg insgesamt verzichtet wird, zumal dieser Weg lediglich auf eine private Grünfläche führt. Die Zuwegung zur Grünfläche ist weiterhin gesichert. Die Baugrenze wird entsprechend bis auf 3m an die nordwestliche Grundstücksgrenze herangeführt.

Es ist selbstverständlich, dass der Bereich der angrenzenden Fläche, der im Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist, auch verschiedenen Tierarten als Lebensraum dient. Im Zuge der Bebauungsplanänderung ist eine Artenschutzvorprüfung mit dem Ergebnis erfolgt, dass im Planbereich keine planungsrelevanten bzw. zu schützenden Arten vorkommen. Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus

liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin seitens der von der Planung berührten und beteiligten Behörden keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten, so dass diesbezüglich auch keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind.

D) Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer) zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.